



## Protokollauszug

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.09.2025

---

**TOP 10. Fachliche Ausrichtung im Bereich Careleaver gem. § 41a SGB VIII im Jahr 2026**

Vorlage: 2025/125 Beschlussart: zur Kenntnis genommen

Norman Anton, tätig im Bereich der Jugendsozialarbeit, nutzt für die Vorstellung eine Präsentation. Zu Beginn wird hier zusammengefasst welche Personengruppen mit dem Wort Careleaver bezeichnet werden. In der Präsentation werden die Herausforderungen für Careleaverinnen und Careleaver benannt. Im nächsten Schritt geht Norman Anton auf das Geflecht der unterschiedlichen Rechtskreise ein. Die Präsentation liegt dem Protokoll bei.

Anlage 1      Anlage 2 - TOP 10

# Fachliche Ausrichtung Careleaver gem. § 41a SGB VIII ab 2026

---

QUALITÄTSENTWICKLUNG FÜR DIE JUGENDSOZIALARBEIT UND  
DIE ARBEIT MIT CARE-LEAVER\*INNEN

# LEAVING CARE ?

---

Care Leaver und Care Leaverinnen sind junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen im Sinne der §§ 33 und 34 SGB VIII (Vollzeitpflege und Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) des Kinder- und Jugendhilfegesetzes leben und sich im Übergang in ein eigenständiges Leben befinden oder bereits nicht mehr im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

# HERAUSFORDERUNGEN FÜR CARELEAVER\*INNEN

zwischen den  
Rechtskreisen

Gesundheitliche  
und psychische  
Belastungen

Bildungsteilhabe  
gefährdet

kaum  
abgesicherte  
Lebenslagen  
nach  
der stationären  
Hilfe

Instabile soziale  
Netzwerke;  
Verlust von  
Unterstützungs-  
beziehungen

von  
Wohnungslosigkeit  
bedroht  
oder betroffen



# JUNGE MENSCHEN IM ÜBERGANG IM GEFLECHT UNTERSCHIEDLICHER RECHTSKREISE

Schwer  
Erreichbare:  
§ 16h SGB II

Gesetzliche  
Betreuung:  
BGB

Jobcenter:  
Markt und  
Integration  
SGB II / U 25

SGB V

Berufsorientierung  
und  
Berufseinstiegs-  
begleitung:  
§§ 48, 49 SGB III

Eingliederungs-  
hilfe: SGB IX

BBiG: § 66  
Reha  
Ausbildung

Jugend-  
sozialarbeit:  
§ 13 SGB VIII

Hilfen in  
besonderen soz.  
Schwierigkeiten:  
§ 67 SGB XII

SGB III

# KJSG: WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

---

- **Selbstbestimmung und stärkere Beteiligung in der Hilfe** bildet eine wesentliche Voraussetzung, die auch der Begleitung des Leaving-Care Prozesses zugrunde gelegt werden soll.
- Mit der **Neuformulierung des § 41 SGB VIII n. F.** wurde der **Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige verbindlicher**.
- Ein **Recht auf Nachbetreuung** wurde verankert und damit eine Verpflichtung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, diese zu ermöglichen und aktiv vorzuhalten.
- Eine Rückkehrmöglichkeit nach dem Verlassen der Erziehungshilfe wird mit der **Coming-Back-Option** (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII n. F.) auch für junge Erwachsene ausdrücklich eröffnet.
- Die **Hilfe- und Übergangsplanung** wird ausdrücklich als Teil des Hilfeauftrags formuliert, die eine bessere Verwirklichung von Beteiligungsrechten miteinschließt.

# KJSG: WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

---

- Mit dem **eigenständigen Beratungsanspruch** von jungen Menschen wird die Rechtsstellung von jungen Menschen gestärkt. Dies kann auch für Care Leaver\*innen als eine verbindlichere Ressource gewertet werden.
- **Infrastrukturen für Beschwerderechte und ombudschaftliche Beratung** insbesondere auch in der Pflegekinderhilfe sollen ausgebaut werden (§ 9a SGB VIII n. F.)
- Die Möglichkeit der **Kostenheranziehung** bei stationären Maßnahmen wurde zum 01.01.2023 **abgeschafft**, wenn auch nicht für alle Care Leaver\*innen.
- Mit der **Förderung von Strukturen zur Selbstorganisation** als gesetzlichen Auftrag wird im KJSG unterstrichen, dass das Gesetz auch strukturell zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe beitragen muss.

# AUFTRAG AN JUGENDHILFE

---

---

## **Zielsetzung**

Entwicklung lokal abgestimmter und verbindlicher Übergangskonzepte für die Begleitung von Jugendlichen und jungen Volljährigen in ein selbstständiges Leben nach der stationären Erziehungshilfe bzw. nach Hilfen für junge Volljährige

---

---

## **Fokus**

Gemeinsame Planung einer gesicherten Verselbstständigung ab dem 15. Lebensjahr

---

---

Funktionierende Kooperation und Leistungsgewährung SGB VIII und SGB II unter Einbezug der freien Träger und angrenzender Rechtskreise

---

---

## **besondere Herausforderung**

Gemeinsamer Beratungsprozess, Einbezug des Jobcenters in die Hilfeplanung des Jugendamtes, ineinandergreifende Leistungsgewährung

---

# LEAVING CARE IN KOMMUNALEN INFRASTRUKTUREN



Bildung

Wohnen

Existenzsicherung

Gesundheit

Partizipative Hilfeplanung

# 1

## Basis der stationären Hilfe

- Bedarfsgerechte Hilfe
- Vorbereitung von jungen Menschen in stationären Hilfen
- Übergangskonzept
- Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit: Kooperationsvereinbarungen, Fallkonferenzen

# 2

## Klärung der Perspektive

- Prüfung der Voraussetzungen
- Rechtskreisübergreifende Einschätzung

# 3

## Begleitung vor dem Auszug und Hilfeende

- Begleitung der Übergänge: Wohnung, finanzielle Träger, pädagogische u. soziale Unterstützung
- Abschlussgespräch: Wohn- und finanzielle Situation, pädagogische u. soziale Unterstützung, Nachsorge geregelt?

# 4

## Begleitung nach Hilfeende

- zentrale Anlaufstelle für Care Leaver\*innen
- Kontaktaufnahme durch JA nach 6 bzw. 12 Monaten → Evaluation der Situation nach Hilfeende
- Dokumentation der Lebenssituation nach Hilfeende

Coming-Back  
u. -In Option

RECHTSKREISÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT

# ERFAHRUNGEN VON CARE LEAVER\*INNEN

---

<https://www.careleaver.de/filmevon-und-fuer-careleaver/>

